

finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgefellens sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

- 3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, sowie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgefellens sich gegenseitig mitzutheilen.
- 4) Jedem Handwerksgefellens sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Ausübergung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen und daß dieses geschieht, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.
- 5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

Gera, den 20. Januar 1841.

Fürstl. Reuß Plaul. gemeinschaftl. Landes-Regierung.

D. B r e t s c h n e i d e r.

vd. Dingel.

Nr. 116. Befehlsordnung für die Fürstlich Reuß Plaulischen Lande jüngerer Linie, vom 23. Januar 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Da die in Unseren Landen zehrer bestandenen Befehlsordnungen von den Jahren 1652 und 1719 den Verhältnissen der jetzigen Zeit so wenig mehr entsprechen, daß sie nur